

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/13-II/5/96 /29

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin. Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Sofort

L. Knefler

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	41 -GE/1996
Datum:	- 3. DEZ. 1996
Verteilt	Kra 0 4. Dez. 1996

Betr: Entwurf einer Novelle zum UOG 1993 betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten,
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum UOG 1993 betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten zu übermitteln.

29. November 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/13-II/5/96

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin. Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

Betr: Entwurf einer Novelle zum UOG 1993 betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten,
Aussendung zur Begutachtung

Zur do. Zl. 68.152/82-I/B/5B/96

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf einer Novelle zum Universitätsorganisationsgesetz 1993 betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten mitzuteilen, daß eine ho. Zustimmung zum ggstdl. Entwurf in der vorliegenden Fassung im Hinblick auf die von ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen nicht möglich erscheint und begründet dies wie folgt:

Grundsätzlich ist zunächst zu bemerken, daß das Erfordernis einer entsprechenden Novellierung schon aus dem Grund nicht nachvollziehbar erscheint, da an den Universitäten mit Medizinischen Fakultäten bisher noch keine Implementierung des UOG 1993 stattgefunden hat und somit eine Novellierung rechtfertigende Erfahrungswerte noch gar nicht vorliegen können.

Weiters erscheint der Entwurf im Hinblick auf die gemäß do. Kostenberechnung ausschließlich aus Personalkosten bestehenden jährlichen Mehrkosten i. H. v. von 14,37 Mio. S und den Umstand, daß do. keinerlei Angaben über deren Bedeckung gemacht werden, absolut inakzeptabel.

Festzuhalten ist, daß die Personalausgaben im Bereich des BMWVK im Zeitraum 1-10/96 um 171,7 Mio. S bzw. 1,7 % angestiegen sind. Dies entspricht einer vorläufigen Zielüberschreitung des BVA 1996 um 1,9 %. Die vom BMWVK für das gesamte Finanzjahr 1996 angemeldete Überschreitung beträgt 300 Mio. S.

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte Stabilisierung des Personalaufwandes kommt eine Umsetzung des Entwurfes nur dann in Betracht, wenn das Ressort die genannten Mehrausgaben durch vorher festzulegende bzw. mit dem BMF zu akkordierende Einsparungs- bzw. Umschichtungsmaßnahmen bedeckt.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen im Abschnitt I Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1996 (Erlaß des BMF vom 13. Mai 1996, ZI. 01 0101/1-II/1/96, AÖFV 1996/79) wird verwiesen.

Die im Entwurf enthaltenen Personal - Vermehrungswünsche geben Anlaß zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

Das vorgesehene zusätzliche Dekanatspersonal (3a, 3b, 3c-Planstellen) ist als reiner Ausstattungswunsch zu qualifizieren. Schließlich wurden die entsprechenden Aufgaben bisher im Rahmen der Rektorate wahrgenommen. Das für die Dekanate allenfalls benötigte zusätzliche Personal wäre daher jedenfalls durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung hauptamtlicher Dekane hätte präjudizielle Folgen für andere Fakultäten. Überdies ist festzuhalten, daß die teilweise Entlastung der Rektoren eine - vorweg zu akkordierende - Neuregelung der generellen Richtlinien für die Sonderverträge der Rektoren nach UOG 1993 an den Universitäten mit Medizinischen Fakultäten bedingt. Schließlich müßte die Einführung hauptamtlicher Dekane zu einer entsprechenden Entlastung des wissenschaftlichen Personals und ebensolchen Kosteneinsparungen (Wegfall von Vertretungskosten im Rahmen der Lehre) führen.

Zum Gesetzesentwurf selbst wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 1, 3, 4, 5:

Dem Entwurf läßt sich nicht entnehmen, warum der Katalog der Teilrechtsfähigkeit gem. § 3 UOG um die Gemeinsamen Einrichtungen erweitert werden soll. Abgesehen von den damit verbundenen bekannten Problemen (insbesondere mangelnde Transparenz und Abrechnung der in diesem Bereich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie Interessenskollisionen mit den nicht teilrechtsfähigen Bereichen), läßt auch schon die derzeitige Definition der gemeinsamen Einrichtungen (§ 66 UOG) eine eindeutige Abgrenzung zum nicht teilrechtsfähigen Bereich nicht zu. Außerdem könnte allenfalls mit den bereits jetzt bestehenden teilrechtsfähigen Bereichen (z.B. auf Institutsebene) das Ziel der gegenständlichen Novelle erreicht werden.

Zu Z. 2:

Aus demselben Grund (keine Ausweitung des teilrechtsfähigen Bereiches) erscheint auch die Übernahme von Untersuchungen und Befunden im Rahmen der teilrechtsfähigen Einrichtungen nicht opportun, solange nicht dargelegt wird, welche Kosten bzw. Nutzen mit dieser Maßnahme verbunden sein werden und inwieweit die Bereiche der Teilrechtsfähigkeit überhaupt abgrenzbar waren und sein werden.

Zu Z. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 20:

Ebensowenig erscheint einsichtig, warum die Budgethoheit an Medizinischen Fakultäten dem Dekan zukommen soll, was abgesehen von den damit verbundenen Mehrkosten von 14 Mio. S Parallelstrukturen zur Folge hätte, weil für die anderen Fakultäten nach wie vor die bisherigen Organe zuständig blieben.

An den Universitäten mit Medizinischen Fakultäten jedoch wird der Senat gemäß § 17 Abs. 3 der Novelle auf eine reine Überbringerfunktion reduziert. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist der Budgetantrag der Universität ~~von~~ unter Bedachtnahme auf die Anträge sämtlicher Fakultäten vom Senat zu beschließen.

Der Bundesminister hätte gemäß § 17 Abs. 4 des Entwurfes - entgegen der bisherigen Rechtslage mit den Rektoren - mit den Dekanen der Medizinischen Fakultäten direkt zu verhandeln.

Der vorgesehene Sonderstatus für Medizinische Fakultäten ("Budgethoheit"), der einer weitgehenden Abkoppelung von der Universität gleichkommt, kann schon im Hinblick auf Folgewirkungen hinsichtlich allfälliger ähnlich gelagerter Sonderwünsche anderer Fakultäten nicht hingenommen werden.

Darüberhinaus sollen, wenn schon die Budgethoheit im Universitätsbereich umorganisiert werden soll, was sich nicht zuletzt auch aus dem Entwurf der Verordnung betreffend das Bedarfsrechnungs- und Budgetantragsverfahren schließen läßt, dafür keine Mehrkosten anfallen!

Zu Z. 17, 19:

Inwieweit die Ausweitung des Geltungsbereiches des VIII. Abschnittes vom Klinischen Bereich auf Medizinische Fakultäten mit finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG verbunden wäre, kann den do. Ausführungen nicht entnommen werden.

Gleiches gilt auch für die Installierung der Ethikkommission.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß hiefür in der Zukunft anfallende Mehrausgaben nicht die ho. Zustimmung fänden.

Zu Z. 20

Da ohnehin nur drei Medizinische Fakultäten bestehen (deren Größe und Aufgabenbereich bekannt sein müßten) sollte es nicht einer Satzung überlassen bleiben, festzulegen, ob ein Dekan diese Funktion im Rahmen eines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses oder nebenamtlich ausübt. Nach ho. Dafürhalten sollten überhaupt nur nebenamtliche Dekane in Frage kommen. Damit wäre auch ausgeschlossen, daß auch bei Dekanen anderer Fakultäten eine Begehrlichkeit nach sondervertraglicher Entlohnung geweckt wird. Überdies wäre dann an Universitäten mit Medizinischen Fakultäten ein hauptamtlicher Vizerektor in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der offensichtlich neuen Funktion eines Vizedekans ist auf § 49 Abs. 8 UOG 1993 i.d.g.F. zu verweisen, wonach der Dekan vom Studiendekan vertreten wird. Die Einführung des Instituts des Vizedekans erscheint schon aus präjudiziellen Gründen für andere Fakultäten entbehrlich, noch dazu, wenn der Gesetzesentwurf die Festlegung der Zahl der Vizedekane in den Aufgabenbereich des Fakultätskollegiums überträgt.

Zu Z. 21, 25:

Die Neufassungen der §§ 62 Abs. 2 und 67 Abs. 1 könnten darauf hinauslaufen, daß neue Abteilungen mit dem hierfür notwendigen Personal eingerichtet und dadurch Mehrkosten verursacht werden, weshalb der Novelle auch in diesem Punkt nicht zugestimmt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

29. November 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

